

# RS Vwgh 1992/9/8 87/14/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;  
BAO §115 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Treu und Glauben ist eine allgemeine, ungeschriebene Rechtsmaxime, die auch im öffentlichen Recht, somit auch im Steuerrecht zu beachten ist. Dies bedeutet, daß jeder, der am Rechtsleben teilnimmt, zu seinem Wort und zu seinem Verhalten zu stehen hat und sich nicht ohne triftigen Grund in Widerspruch zu dem setzen darf, was er früher vertreten hat und worauf andere vertraut haben (Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts II2, 152).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140091.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>